

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	24
0 KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	24
I KAPITEL: CLEARING DER GESCHÄFTE AN DER EUREX DEUTSCHLAND UND DER EUREX ZÜRICH	5
1 ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
(...)	
1.8 Teilabschnitt: Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, General-Clearing-Mitglied (GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) sowie zu Link Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern	2427
(...)	
1.10 Teilabschnitt Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG	2629
1.10.1 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing- Mitglieder der Eurex Clearing AG	2629
(...)	

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften in Wertpapieren und Derivaten an organisierten und nichtorganisierten Märkten (Clearing-Haus). Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing) erfolgt gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Clearing-Bedingungen). Die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Clearing-Bedingungen sind für alle Clearing-Mitglieder in der jeweils aktuellen deutschen Fassung verbindlich. Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften in Wertpapieren und Derivaten an den organisierten Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, der Frankfurter Wertpapierbörse sowie den nicht organisierten Märkten Eurex Bonds und Eurex Repo.

Die Eurex Clearing AG erbringt für Clearing-Mitglieder bezüglich einzelner Märkte Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (Link-Clearing-Haus) auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung (Clearing-Link-Vereinbarung).

Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing) erfolgt gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Clearing-Bedingungen). Die Clearing-Bedingungen sind ein Rahmenvertrag im Sinne von § 104 Absatz 2 Satz 3 Insolvenzordnung.

0. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die sich aus dem Clearing von Geschäften in Wertpapieren und Derivaten durch die Eurex Clearing AG ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht nachfolgend etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Die Clearing-Bedingungen sind für alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG in der jeweils aktuellen deutschen Fassung verbindlich. Für Link-Clearinghäuser gehen die Regelungen der mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarungen diesen ergänzend geltenden Clearing-Bestimmungen vor.
- (3) Zur Teilnahme am Clearing von Geschäften in Wertpapieren und Derivaten durch die Eurex Clearing AG ist eine Clearing-Lizenz für den jeweiligen Markt erforderlich. Diese wird erteilt, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen in den auf den jeweiligen Markt bezogenen Kapiteln der Clearing-Bedingungen erfüllt sind.
- (4) Die Clearing Lizenz eines Link-Clearing-Hauses wird durch den Abschluß der Clearing-Link-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG durch diese gewährt.
- (5) Der Begriff „Clearing Mitglied“, „General Clearing Mitglied“, „Direkt-Clearing Mitglied“ oder „Spezial-Clearing Mitglied“ beziehen sich auf Institute, die aufgrund einer Lizenz am Clearing-Prozess der

Eurex Clearing AG für Wertpapier- und Derivatgeschäfte für bestimmte Märkte teilnehmen. Der Begriff „Clearing Mitglied“ umfasst General-, Direkt- und Spezial-Clearing Mitglieder.

- I. Kapitel:
Clearing der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
- 1 Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen
- 1.1 Teilabschnitt:
Clearing-Lizenz
- 1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz
- (1) Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte sowie von außerbörslichen Termingeschäften gemäß Nummer 1.9.1 ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt. Kooperiert ein Link-Clearing-Haus mit der Eurex Clearing AG, basiert dessen Teilnahme am Clearing auf der mit diesem Link-Clearing-Haus geschlossenen Clearing-Link-Vereinbarung.
- (2) Eine Clearing-Lizenz wird als General-Clearing-Lizenz oder als Direkt-Clearing-Lizenz oder als Spezial-Clearing-Lizenz erteilt. Die General-Clearing bzw. Direkt-Clearing-Lizenz wird mit Abschluss der entsprechenden im Anhang dieser Bedingungen abgedruckten Clearing-Vereinbarung oder im Falle einer Spezial-Clearing-Lizenz durch den Abschluss einer Clearing-Link-Vereinbarung erteilt. Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz (Nummer 1.2.7 Absatz 1). Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener Handelsteilnehmer ohne Clearing-Lizenz (Nummer 1.2.7 Absatz 2). Eine Spezial-Clearing-Lizenz berechtigt das Link-Clearing-Haus, Geschäfte seiner Clearing-Mitglieder an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich im Zusammenwirken mit der Eurex Clearing AG zu clearen.

(...)

- (3) Eine Clearing-Lizenz können beantragen:
- (a) Institute mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz ¹, sofern sie von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsstaats zugelassen worden sind und die Zulassung das Betreiben des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in der Form von Wertpapieren oder Geld abdeckt und das Institut von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union oder, wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat, von der Eidgenössischen Bankenkommision, beaufsichtigt wird.
 - (b) In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichen Antrag eine Clearing-Lizenz auch dann erteilen, wenn die Zulassung des Antragstellers durch die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates den Betrieb des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und/oder der Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren oder Geld nicht abdeckt.
 - (c) Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Instituten gemäß § 53, 53 b oder 53 c KWG, sofern die Zweigstelle beziehungsweise das Institut die Voraussetzungen der Nummern 1.1.1 Absatz 3 (a) und 1.1.2 erfüllt.
 - (d) Niederlassungen im Sinne von Art. 2 Absatz 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i. V. m. Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommision über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern die Niederlassung das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1.1.1 Absatz 3 (a) und 1.1.2 nachweist.
 - (e) Andere Zweigniederlassungen mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („Aufnahmestaat“), sofern die jeweilige Hauptniederlassung (Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen) mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („Herkunftsstaat“) von ihrer nationalen Aufsichtsbehörde für das Betreiben des Depotgeschäftes, Kreditgeschäftes und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren und Geld zugelassen ist und entsprechend beaufsichtigt wird, im Herkunftsstaat keine Austrittsschranken für Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union bestehen, ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde, und die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen der Nummer 1.1.2 erfüllt.
 - (f) Regulierte Clearinghäuser nach Maßgabe einer mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

¹ Soweit das Remote-Clearing auf andere Länder ausgeweitet werden soll, kann dies durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Prüfung der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen geschehen.

- (4) Institute gemäß Absatz 3 lit. b, c und d müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen beziehungsweise Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise, einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachters verlangen.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.
- (...)
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1.1.2 Absatz 1 bis 3 ist bei Antragstellung nachzuweisen. General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der Eurex Clearing AG verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres des Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG einen Nachweis über das Vorliegen der in Nummer 1.1.2 Absatz 1 geregelten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz zu erbringen.

1.1.3 Mitteilungspflichten, Überprüfungsrecht

Jedes General- oder Direkt-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG unverzüglich zu unterrichten, sobald die Voraussetzungen gemäß Nummern 1.1.1 Absatz 3 und 1.1.2 nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen können. Das Fortbestehen dieser Voraussetzungen ist der Eurex Clearing AG auf Verlangen nachzuweisen. Die Eurex Clearing AG kann zur weiteren Überprüfung einen Prüfer im Sinne des KWG oder vergleichbarer Regelungen auf Kosten des Clearing-Mitgliedes beauftragen.

1.1.4 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz

- (1) Jedes General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied kann seine Clearing-Lizenz schriftlich ohne Angabe von Gründen beenden. Die Beendigung wird erst wirksam, nachdem alle Positionen, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen und alle ausstehenden Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitgliedes erfüllt worden sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG beendet eine General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz,
- (a) wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Clearing-Lizenz aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Clearing-Mitgliedes erteilt wurde; oder
- (b) wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder

- (c) wenn ein General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied wesentliche Clearing-Bedingungen verletzt oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat; fehlendes Verschulden des Clearing-Mitglieds ist insoweit unbeachtlich; oder
- (d) wenn gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und dem Insolvenzverfahren stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich.

Die Eurex Clearing AG teilt dem betroffenen General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied die Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

- (3) Besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen einer Beendigung nach Absatz 2 vorliegen, kann die Eurex Clearing AG das Ruhen der General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. Zum Zwecke der Überprüfung kann die Eurex Clearing AG von dem betreffenden Clearing-Mitglied auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Nummer 1.1.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Ruhen der General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz kann auch für die Dauer des Verzuges nach Nummer 1.7.1 ff. angeordnet werden.
- (4) Im Fall der Beendigung oder des Ruhens einer General- bzw. Direkt-Clearing-Mitgliedschaft darf das betroffene Clearing-Mitglied selbst keine neuen Positionen eröffnen. Zugleich dürfen Nicht-Clearing-Mitglieder bei dem betroffenen General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied keine neuen Positionen eröffnen. Alle bestehenden Positionen sind glattzustellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Ein General- oder Direkt-Clearing-Mitglied ~~oder Direkt-Clearing-Mitglied~~ hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer Positionen auf ein anderes General-Clearing-Mitglied oder ein anderes konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied treffen können. Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung beziehungsweise Übertragung der offenen Positionen.
- (5) Ist die Glattstellung beziehungsweise Übertragung der Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung vornehmen.
- (6) Die Beendigung oder das Ruhen der Clearing-Mitgliedschaft lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus den bestehenden Kontrakten, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.
- (7) Für die Beendigung der Spezial-Clearing-Mitgliedschaft durch die Eurex Clearing AG bzw. das Link-Clearing-Haus gelten die Regelungen der zwischen beiden Clearinghäuser abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

1.1.5 Nichtübertragbarkeit

Eine Clearing-Lizenz kann nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden.

1.2 Teilabschnitt: Allgemeine Clearing-Bestimmungen; Haftung

1.2.1 Geschäftsabschlüsse

- (1) Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande.
- (2) Ist ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Nummer 1.2.7 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Nummer 1.2.7 Absatz 2) zustande, über das er seine Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Soweit die Eurex Clearing AG zwecks Durchführung des Clearing und auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung mit einem anderen Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied kooperiert, kommen neben den gemäß Abs. 2 dargelegten Geschäften gegebenenfalls zusätzlich entsprechende inhaltsgleiche Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Spezial-Clearing-Mitglied sowie weitere Geschäfte zwischen dem Spezial-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitgliedern zustande.
Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied des anderen Link-Clearing-Hauses in das System der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen neben dem Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die folgenden inhaltsgleichen Geschäfte zustande:
 - ein Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied und
 - ein Geschäft zwischen dem Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und
 - ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und deren General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied.
 - sowie gegebenenfalls ein Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied.

1.2.2 Kontraktverpflichtungen

- (1) Clearing-Mitglieder mit Direkt-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Nummer 1.8.4 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen oder Quotes (Matching) ergeben, die von ihnen sowie von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern (Nummer 1.2.1 Absatz 2) in das System der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingegeben worden sind.
- (2) Clearing-Mitglieder mit General-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Nummer 1.8.2 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus dem Matching von Aufträgen oder Quotes ergeben, die von ihnen sowie von Nicht-Clearing-Mitgliedern (Nummer 1.2.1 Absatz 2) in das System der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingegeben worden sind.
- (3) Link-Clearinghäuser als Spezial-Clearing-Mitglieder sind nach näherer Maßgabe von Nummer 1.8.5 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus dem Matching von Aufträgen oder Quotes ergeben, die von ihren Clearing-Mitgliedern, ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern sowie den Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG in das System der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingegeben worden sind.
- (34) Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 - zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen des Giveup-Prozederes gemäß Nummer 4.5 Absatz 7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden.

1.2.3 Aufrechnungsverfahren

- (1) Die Eurex Clearing AG rechnet am Ende jedes Handelstages gegenüber jedem Clearing-Mitglied Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich Geldzahlungen beziehungsweise Wertpapierübertragungen aufgrund von Geschäften, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Nettoforderung beziehungsweise -verbindlichkeit je Wertpapiergattung auf, mit der Folge, dass im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied nur diese Nettoforderung beziehungsweise -verbindlichkeit bezüglich einer Geldzahlung beziehungsweise Wertpapierübertragung besteht.

- (2) Die Aufrechnung von Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen gemäß Absatz 1 erfolgt bezüglich der in den einzelnen Kapiteln dieser Clearing-Bedingungen geregelten Geschäfte, deren Clearing die Eurex Clearing AG durchführt, getrennt. Die aufgrund dieser Aufrechnungen entstehenden Ansprüche beziehungsweise Verpflichtungen bezüglich Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen werden nicht miteinander aufgerechnet.
- (3) Aufrechnungen gemäß der Absätze 1 und 2 werden zudem bezüglich Geschäften auf Eigen- und Kundenpositionskonten des jeweiligen Clearing-Mitgliedes getrennt durchgeführt.
- (4) Für das Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglieder erfolgt eine Aufrechnung der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geschlossenen Geschäften entsprechend der Regelungen in der Clearing-Link-Vereinbarung.

1.2.4 Einwendungen

Einwendungen gegen eine Abrechnungsbenachrichtigung (Nummer 1.5.2 Absatz 2), einschließlich der Posten der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der SNB, der Clearstream Banking AG, der SegalInterSettle AG, der Eurex Clearing AG (Nummer 1.5.2 Absatz 2) oder einer anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository beziehungsweise einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode des betreffenden Produkts des nächsten Börsentages (Nummer 1.2.5) schriftlich oder mittels Telefax gegenüber der Eurex Clearing AG beziehungsweise dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied oder Spezial-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich gilt als gegenüber der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgegeben.

1.2.5 Börsentage

Als Börsentage der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich gelten grundsätzlich die von den Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich festgelegten Tage.

1.2.6 Geschäftstage

Als Geschäftstage im Sinne von Kapitel I gelten die von den Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich festgelegten Börsentage.

1.2.7 Clearing-Verfahren

- (1) Ein General-Clearing-Mitglied kann das Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern übernehmen.
- (2) Ein Direkt-Clearing-Mitglied kann das Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener Nicht-Clearing-Mitglieder übernehmen. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG bestimmt.
- (3) Ein Link-Clearing-Haus kann als Spezial-Clearing-Mitglied das Clearing von eigenen Geschäften seiner Clearing-Mitglieder, deren Kundengeschäften und Geschäften von deren Nicht-Clearing-

Mitgliedern an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich im Zusammenwirken mit der Eurex Clearing AG übernehmen.

1.2.8 Haftung

- (1) Wird ein ordnungsgemäßes Clearing-Verfahren bei einem Clearing-Mitglied, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt, muss das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG unverzüglich benachrichtigen. Notstandsmaßnahmen des Vorstandes der Eurex Clearing AG sind für alle Vertragsparteien verbindlich; eine Haftung der Eurex Clearing AG ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (2) Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem Clearing-Mitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte beziehungsweise des EDV-Systems der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beziehungsweise der Eurex Clearing AG oder bei Störungen des Datentransfers sowie bei einem Handel außerhalb des Systems oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung und der Sicherheitenverwaltung für Clearing-Mitglieder erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG, soweit ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Erteilung der Clearing-Lizenz voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Die Eurex Clearing AG wird die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.
- (3) Die Eurex Clearing AG darf mit der Durchführung aller ihr übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen der Clearing-Mitglieder für gerechtfertigt hält. Macht sie hiervon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten (§ 664 Absatz 1 BGB). Die Eurex Clearing AG ist jedoch verpflichtet, etwa bestehende Ansprüche gegen den Dritten auf Verlangen abzutreten.

1.3 Teilabschnitt: Sicherheitsleistung

1.3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

- (1) Jedes General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied hat zur Besicherung seiner gesamten Kontraktverpflichtungen börsentäglich in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten zu leisten. Die Eurex Clearing AG berechnet die Höhe der Sicherheitsleistung im Anschluss an die Post-Trading-Periode jedes Börsentages für die zusammengefassten Eigen- und M-Positionskonten sowie für das Kundenpositionskonto.
- (2) Decken die bereits bestehenden Sicherheiten nicht den Betrag der für den folgenden Börsentag anzufordernden Sicherheitsleistung, so muss der Fehlbetrag bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an diesem Börsentag auf das Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder auf das Konto bei der SNB der Eurex Clearing AG übertragen worden sein. Sicherheiten sind jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu leisten.
- (3) Clearing-Mitglieder können in ihrem internen Wertpapierverrechnungskonto bei der Eurex Clearing AG gebuchte und in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalInterSettle AG hinterlegte Aktien beziehungsweise sicherungszedierte Wertrechte als kongruente Deckung für verkaufte Kaufoptionen (Short Calls) in diesem Basiswert bestimmen. Eine Short-Position mit kongruenter Deckung bleibt bei der Ermittlung der erforderlichen Sicherheitsleistung unberücksichtigt. Bei einer Kapitalveränderung entstehende Nebenrechte gelten nicht als kongruente Deckung.
- (4) Die Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird von der Eurex Clearing AG festgesetzt und den General- bzw. Direkt-Clearing-Mitgliedern bekannt gegeben.
- (5) General- oder Direkt-Clearing-Mitglieder ~~oder Direkt-Clearing-Mitglieder~~ müssen von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern Sicherheiten mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe verlangen. Sie müssen ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Verlangen die Berechnungsmethode offen legen.

1.3.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

- (1) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines General- bzw. Direkt-Clearing Mitgliedes/Handelsteilnehmers erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten (einschließlich Market-Maker-Positionskonten) und Kundenpositionskonten.
- (2) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die Netto-Positionen in allen Optionsserien und Future-Kontrakten. In jeder Optionsserie und in jedem Future-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Geschäfte) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Geschäfte) ermittelt. Optionsserien und Future-Kontrakte können - etwa bei demselben

Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Sicherheitsleistung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.

- (3) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung, die auf deutsche, Schweizer, finnische, französische, italienische, niederländische und US-amerikanische Aktien sowie auf Aktien des Neuen Marktes bezogen sind, ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (4) Bei Optionsgeschäften ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung fällt eine Premium Margin gemäß Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 nicht an; vielmehr erfolgt ein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich.
- (5) Bei Future-Kontrakten sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen verschiedener Liefermonate zu leisten (Spread Margin). Bei einer Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Liefermonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Liefermonats verrechnet.
- (6) Neben der Sicherheitsleistung nach den Absätzen 3 bis 6 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von allen Optionspositionen und den nicht nach Absatz 6 kompensierbaren Future-Positionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.
- (7) Die Summe aller nach den Absätzen 3 bis 7 ermittelten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung eines Handelsteilnehmers für ein Konto. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Handelsteilnehmers für beide Konten gemäß Absatz 1 werden die ermittelten Sicherheitsleistungen addiert; Guthaben werden nicht angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die auf ihn sowie die auf die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entfallenden Sicherheitsleistungen addiert, wobei Guthaben nicht angerechnet werden.
- (8) Die Ermittlung der von dem Link-Clearing-Haus für seine Clearing-Mitglieder zu stellenden Sicherheitsleistungen richtet sich nach den in der gesondert abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

1.3.3 Zusätzliche Sicherheitsleistung

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, aufgrund ihrer während des Börsentages vorgenommenen Risikoeinschätzung jederzeit von einem ihrer General- oder Direkt-Clearing-Mitglied eine höhere beziehungsweise zusätzliche Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder in Wertrechten zu verlangen. Zusätzliche Sicherheitsleistungen müssen sofort in der

entsprechenden Wahrung auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem SNB-Konto beziehungsweise im Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG beigebracht werden. Das gleiche Recht steht einem General-Clearing-Mitglied oder einem Direkt-Clearing-Mitglied gegenuber einem ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied zu.

1.3.4 Sicherheiten in Geld

- (1) Sicherheiten in Geld konnen in verschiedenen Wahrungen geleistet werden. Der Vorstand der Eurex Clearing AG legt fest, in welchen Wahrungen Sicherheiten in Geld zugelassen werden.
- (2) Sicherheiten in EUR werden geleistet, indem das Clearing-Mitglied die entsprechende Filiale der Deutschen Bundesbank zeitgerecht beauftragt, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank einzulosen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank zu ubertragen. Die Eurex Clearing AG schreibt den auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank eingegangenen Betrag dem internen Geldverrechnungskonto (Nummer 1.4.1) des Clearing-Mitgliedes unverzuglich gut.

Sicherheiten in CHF werden geleistet, indem das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied die SNB zeitgerecht beauftragt, Abbuchungen der Eurex Clearing AG von seinem Konto zu erfullen und an die Eurex Clearing AG zu ubertragen. Die Eurex Clearing AG schreibt den vom SNB-Konto des General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes bei der SNB abgebuchten Betrag dem internen Geldverrechnungskonto (Nummer 1.4.1) des General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes unverzuglich gut.

- (3) Ist der Sicherheitenbetrag nicht fristgerecht (Nummer 1.3.1 Absatz 2, Nummer 1.3.3) auf dem Konto der Eurex Clearing AG eingegangen, so kann die Eurex Clearing AG Manahmen nach den Nummern 1.7.1 ff. ergreifen.
- (4) Sicherheiten in anderen, gema Absatz 1 von der Eurex Clearing AG zugelassenen Wahrungen werden geleistet, indem das Clearing-Mitglied den Betrag auf das hierzu eingerichtete Konto der Eurex Clearing AG bei einer von dieser anerkannten Bank einzahlt. Nachdem die betreffende Bank der Eurex Clearing AG die Einzahlung bestatigt hat, wird der Betrag dem internen Sicherheitenverrechnungskonto (Nummer 1.4.2) des Clearing-Mitgliedes unverzuglich gutgeschrieben und die Hinterlegung bei der Sicherheitenanforderung fur den folgenden Borsentag berucksichtigt, sofern die Bestatigung gema Satz 2 spatestens 30 Minuten vor Ende der letzten Post-Trading-Full-Periode zugeht.
- (5) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Geld geleisteten Sicherheiten nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschaftstatigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfahigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu nutzen.
- (5) Die Freigabe der gema Absatz 2 und 4 geleisteten Sicherheiten erfolgt auf Veranlassung der Eurex Clearing AG.

1.3.5 Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten

- (1) Sicherheiten in Wertpapieren und in Wertrechten sind von jedem Clearing-Mitglied in dem von ihm einzurichtenden Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG zu hinterlegen.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt die von ihr als Sicherheit akzeptierten Wertpapiere und Wertrechte sowie deren jeweilige Beleihungswerte fest.
- (3) Zur Erbringung der Sicherheit gemäß Absatz 1 bestellt das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht an allen in dem Pfanddepot hinterlegten Wertpapieren durch Abschluss einer entsprechenden Verpfändungsvereinbarung. Das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied zeigt der Clearstream Banking AG oder der SegalInterSettle AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung an. Soweit Clearing-Mitglieder Sicherheiten in Wertrechten leisten, werden diese der Eurex Clearing AG sicherungszediert; die vorstehende Regelung gilt entsprechend.
- (4) Die Hinterlegung der Wertpapiere beziehungsweise der Wertrechte erfolgt, indem das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG oder die SegalInterSettle AG zeitgerecht anweist, Wertpapiere in dessen Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalInterSettle AG zu übertragen. Die Clearstream Banking AG beziehungsweise die SegalInterSettle AG benachrichtigt die Eurex Clearing AG von der Übertragung. Die Eurex Clearing AG bucht daraufhin den entsprechenden Wert oder die Stückzahl auf dem internen Sicherheitenverrechnungskonto (Nummer 1.4.2) des General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes und berücksichtigt die Hinterlegung bei der Sicherheitenanforderung für den folgenden Börsentag, sofern die Benachrichtigung durch die Clearstream Banking AG beziehungsweise die SegalInterSettle AG bis 30 Minuten vor Ende der letzten Post-Trading-Full-Periode erfolgte.
- (5) General- oder Direkt-Clearing-Mitglieder können bei der Eurex Clearing AG bis 30 Minuten vor Ende der letzten Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages die Freigabe von verpfändeten Wertpapieren oder von sicherungszedierten Wertrechten beantragen. Der Freigabeantrag wird von der Eurex Clearing AG noch am selben Börsentag bearbeitet, und die Eurex Clearing AG vollzieht dies durch Buchung auf dem internen Sicherheitenverrechnungskonto des General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes (Nummer 1.4.2) nach. Steht einem Antrag die Sicherheitsanforderung für den folgenden Börsentag entgegen, so gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG oder die SegalInterSettle AG erst weiter, wenn der Fehlbetrag bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt, grundsätzlich aber vor Handelsbeginn des nächsten Börsentages, in bar ausgeglichen worden ist.
- (6) Schuldverschreibungen im Pfanddepot mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger gelten nicht als Deckung. Die Verwaltung der Wertpapiere obliegt dem Clearing-Mitglied.

- (7) Ein von der Eurex Clearing AG nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier oder nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertrecht bleibt bei der Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistung unberücksichtigt. Die Eurex Clearing AG informiert das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied darüber, welche Wertpapiere oder Wertrechte nicht mehr als Deckung akzeptiert werden; für die Freigabe gilt Absatz 5 entsprechend.

1.4 Teilabschnitt: Konten der Clearing-Mitglieder

1.4.1 Positionskonten

1.4.1.1 Arten von Positionskonten

- (1) Zu clearingende Geschäfte der General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglieder, Geschäfte von deren Kunden und Geschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern werden im System der Eurex Clearing AG auf internen Eigen-, Kunden- und gegebenenfalls auf M-Positionskonten des von dem jeweiligen Handelsteilnehmer beauftragten Clearing-Mitgliedes erfasst.
- (2) Für jedes General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied werden zwei Eigenpositionskonten, ein Kundenpositionskonto und soweit erforderlich zwei M-Positionskonten geführt. Gleichartige Konten werden für die Nicht-Clearing-Mitglieder des jeweiligen General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes geführt.
- (3) Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines General- bzw. Direkt-Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearingenden Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen Positionskonto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.
- (4) Für ein Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied wird zumindest ein Kontenrahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 geführt.

1.4.1.2 Eigenpositionskonten

- (1) Auf den Eigenpositionskonten von General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte für eigene Rechnung dieses Clearing-Mitgliedes erfasst.
- (2) Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenpositionskonto erfasste Geschäfte sowie Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.4.1.5 Absatz 5 erfolgen.

- (3) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenpositionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Eigenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (4) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen Eigenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.4.1.3 Kundenpositionskonten

- (1)) Auf dem Kundenpositionskonto eines General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes werden nur die Geschäfte seiner Kunden und seiner Nicht-Clearing-Mitglieder erfasst.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Ziffer 1.4.1.5 Absatz 5 zulässig.
- (3) Eine Short-Position eines Kunden oder eines Handelsteilnehmers muss im Kundenpositionskonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Future-Kontrakt geführt werden. Ein Clearing-Mitglied darf eine Kundenposition nicht mit einer anderen Kundenposition schließen. Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem Kundenpositionskonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 1.4.1.5 Absatz 5 zulässig.
- (4) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenpositionskonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 1.4.1.5. Absatz 5 zulässig.
- (5) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Kundenpositionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Kundenpositionskonto eröffnet², die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (6) Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.4.1.4 M-Positionskonten

- (1) Auf den M-Positionskonten von General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedern werden die Geschäfte aus eingegebenen Quotes gemäß den Bedingungen der entsprechenden Handelsplattformen können bei entsprechender Kennzeichnung auf einem M-Positionskonto erfasst werden.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von M-Positionskonten auf Kunden- oder Eigenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den M-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 1.4.1.5 Absatz 5 zulässig.

1.4.1.5 Kontenführung

- (1) Positionen im Kundenpositionskonto und in den Eigenpositionen eines Clearing-Mitgliedes werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den M-Positionskonten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
 - (2) Die Eurex Clearing AG überwacht die Positionskonten jedes Clearing-Mitgliedes. Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontos in ihrem System zur Verfügung.
 - (3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
 - (4) Positionen in Future-Kontrakten werden auf den Positionskonten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
 - (5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Period eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und des vorherigen Geschäftstages zulässig.
- Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der trading-Period eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Positionskonten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes bzw. Clearing-Mitglieds nur während der Pre-Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.
- (6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf M-Positionskonten sind nicht zulässig.

Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen von einem Clearing-Mitglied nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenpositionskonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Geschäfte steht.

Das System der Eurex Clearing AG überträgt die Positionen nach der Post-Trading-Full-Periode. Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (7) Geschäftsübertragungen vom Kundenpositionskonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenpositionskonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können durch das Clearing-Mitglied oder durch dessen Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter des General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und am darauf folgenden Geschäftstag vorgenommen werden, sofern
- ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied (Executing Broker) einen Kundenauftrag ausgeführt hat und
 - dieser Auftrag gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde und
 - es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt und
 - der Auftrag bei der Eingabe beziehungsweise das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde und
 - dem anderen Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing Mitglied (Clearing Broker) die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und
 - dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes (Clearing Broker) die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat und

Werden die Geschäftsübertragung durch ein oder mehrere Nicht-Clearing-Mitglied(er) instruiert, so bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Clearing-Mitglieder dieser beiden Nicht-Clearing-Mitglieder zur Übertragung des Geschäftes mit der Folge der Übertragung des Geschäftes in das Kunden- oder Eigenpositionskonto des Clearing-Mitgliedes bzw. in dessen für das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied geführte Konto (1.4.1.3 Absatz 1).

1.4.24 Geldverrechnungskonten

Die Eurex Clearing AG führt für jedes Clearing-Mitglied in jeder Währung, in der Produkte existieren, ein internes Geldverrechnungskonto, auf welchem die täglichen Abrechnungszahlungen, Optionsprämien, Entgelte, Vertragsstrafen sowie sonstige Barverpflichtungen aus dem Clearing-Verfahren verrechnet werden.

Der tägliche Saldo des EUR- beziehungsweise CHF-Geldverrechnungskontos wird dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise dem SNB-Konto des General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes belastet beziehungsweise gutgeschrieben, soweit die Eurex Clearing AG ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht.

Der tägliche Saldo in dem Geldverrechnungskonto einer anderen Währung wird dem jeweils entsprechenden Währungskonto des General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes bei der Clearstream Banking AG belastet beziehungsweise gutgeschrieben. Das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied ist für die valutengerechte Deckung seiner Währungskonten bei der Clearstream Banking AG verantwortlich.

1.4.32 Sicherheitenverrechnungskonto

Die Eurex Clearing AG führt für jedes Clearing-Mitglied ein internes Sicherheitenverrechnungskonto, auf dem die Zu- und Abgänge der in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalInterSettle AG hinterlegten Wertpapiere und sicherungsbedingten Wertrechte sowie die Zu- und Abgänge auf den Fremdwährungsunterkonten für Barsicherheiten der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking AG gebucht werden.

1.5 Teilabschnitt: Entgelte

1.5.1 Clearing-Mitgliedschaft

- (1) Die Eurex Clearing AG erhebt nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses für die Erteilung einer Clearing-Lizenz ein einmaliges jährliches durch das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied am 31. Januar zahlbares Entgelt.
- (2) Bei Rückgabe, Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer General- oder Direkt-Clearing-Lizenz wird das für das laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht erstattet.
- (3) Die von einem Link-Clearing-Haus für die Spezial-Clearing-Lizenz zu entrichtenden Entgelte werden in einer zwischen der Eurex Clearing AG und dem Link-Clearing-Haus abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung geregelt.

1.5.2 Transaktionen

- (1) Die Eurex Clearing AG berechnet General-bzw. Direkt-Clearing-Mitgliedern nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses ein Entgelt für

- a. die Zusammenführung von börslichen Geschäften,
 - b. die Erfassung von außerbörslichen Geschäften,
 - c. die Verwaltung von Geschäften,
 - d. die Verwaltung von Positionen,
 - e. die Regulierung von Geschäften und Positionen.
- (2) Die Eurex Clearing AG führt für jedes Positionskonto eines Clearing-Mitgliedes ein internes Entgeltkonto in der Währung, in der das jeweilige Positionskonto geführt wird und erfasst darauf die Entgelte aus allen Transaktionen. Die Eurex Clearing AG teilt dem Clearing-Mitglied zwecks Überprüfung den Saldo und die einzelnen Bewegungen auf den Entgeltkonten mit, die zu den Positionskonten gehören, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist.

1.6 Teilabschnitt: Clearing-Fonds

1.6.1 Beitrag zum Clearing-Fonds

- (1) Unbeschadet der anderweitigen Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des zu leistenden Beitrags wird für jedes Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG festgesetzt. Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften im Sinne von Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) Numer 1.1.5 und / oder Kapitel III (Eurex Repo GmbH) Nummer 1.1.6 erbracht hat.

Der Beitrag ist durch Bankgarantien und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Nummern 1.1.2 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Satz 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Bankgarantie muss ferner die unbedingte Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen.

- (2) Sollte eine Bankgarantie gemäß Absatz 1 nicht fünf Handelstage vor Ablauf ihrer Wirksamkeit seitens des betreffenden Clearing-Mitgliedes durch eine andere Bankgarantie und / oder Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren ersetzt worden sein, wird die Eurex Clearing AG den gemäß Abs. 1 festgesetzten Beitrag zum Clearing-Fonds im Rahmen der morgendlichen Geldverrechnung von dem betreffenden Clearing-Mitglied einziehen. Ist der Eurex Clearing AG der Einzug des gemäß Satz 1 festgesetzten Beitrags von dem betreffenden Clearing-Mitglied nicht möglich oder schlägt dieser fehl, kommt das betreffende Clearing-Mitglied automatisch in Verzug gemäß Nummer 1.7 Abs. 1 Clearing-Bedingungen.
- (3) Die Eurex Clearing AG bildet aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Clearing-Fonds gemäß Absatz 1, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes beizutragen.

- (4) Link-Clearinghäuser als Spezial-Clearing-Mitglieder sind gemäß der mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung zur Leistung von Beiträgen zum Clearing-Fonds verpflichtet.

1.6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

- (1) Der von einem General- oder Direkt-Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Nummer 1.7.1) dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder in Anspruch genommen werden.
- (2) Im Falle eines Schadensausgleiches wegen Verzuges (Nummer 1.7.1) wird die Eurex Clearing AG Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:
1. Andere Sicherheiten des erfüllungspflichtigen General- oder Direkt-Clearing-Mitglieds als solche gemäß Nummer 1.6.1,
 2. Beitrag des erfüllungspflichtigen Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.1,
 3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Nummer 1.6.1 Absatz 2,
 4. Die Beiträge aller anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds.

Die Beiträge der anderen General- oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds werden zu einem prozentual gleichen Anteil verwertet.

- (3) Erbringt ein im Verzug (Nummer 1.7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen General- oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (Absatz 2 Nr. 4), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen General- oder Direkt-Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.
- (4) Darüber hinaus kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel II Nummer 2.1.4) dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH (siehe Kapitel II) oder auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel III Nummer 2.1.4) dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (siehe Kapitel III) oder auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel IV Nummer 2.1.4) dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (siehe Kapitel IV) in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen finden Nummern 1.6.2 Absätze 1 bis 3, 1.6.3 und 1.6.4 entsprechende Anwendung.

1.6.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

Verwertete Beiträge zum Clearing-Fonds sind von den General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedern innerhalb von zehn Börsentagen nach ihrer Inanspruchnahme auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein General- oder Direkt-Clearing-Mitglied, das seine Clearing-Lizenz durch

schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens am fünften der Verwertung folgenden Börsentag beendet hat.

1.6.4 Freigabe der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Beendet die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied die Clearing-Mitgliedschaft, gibt die Eurex Clearing AG den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag, an dem alle Kontrakte auf den Konten, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, abgewickelt worden sind, frei. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Nummer 1.1.2 Absatz 2.
- (2) Ist ein anderes Clearing-Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft in Verzug oder gerät ein anderes Clearing-Mitglied vor dem Datum in Verzug, an welchem ein Beitrag zum Clearing-Fonds freizugeben ist, erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst, nachdem die Verpflichtungen des in Verzug geratenen anderen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt sind.

1.7 **Teilabschnitt:** **Verzug**

1.7.1 Eintritt des Verzuges

- (1) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn
 - a. das Clearing-Mitglied die von der Eurex Clearing AG börsentäglich verlangte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung sowie geschuldete Nettoprämien und sonstige Entgelte nicht fristgerecht (gemäß Nummer 1.3.1 Absatz 2, Nummer 1.3.3 sowie für jeden Kontrakt gemäß der in Abschnitt 2 spezifizierten besonderen Verzugsregelung) leistet oder die von ihm geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag liefert beziehungsweise die hierfür geschuldeten Zahlungen nicht leistet.
 - b. das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben die Eurex Clearing AG sofort zu unterrichten, wenn sie eine Verpflichtung aus den Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen, nicht erfüllen können.
- (3) Die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich können das Clearing-Mitglied gemäß Nummer 3.12.4.1 Börsenordnung der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausschließen, falls das Clearing-Mitglied die von ihm verlangte Sicherheit oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige in Absatz 1 aufgeführte Zahlung nicht fristgerecht leistet oder leisten kann. Nummer 1.8.2 Absatz 5 bleiben unberührt.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet

eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 2.500 – oder den entsprechenden Gegenwert in CHF – pro Kalendertag, höchstens jedoch EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF, verpflichtet. Abweichend von Satz 2 bemisst sich die Höhe der Vertragsstrafe nach einem von der Eurex Clearing AG im Voraus bestimmten Prozentsatz des ausstehenden Betrages, sofern der sich aus dem Prozentsatz ergebende Betrag EUR 25.000 übersteigt. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch das durch den Verzug geschädigte Clearing-Mitglied bleibt unberührt. Die Eurex Clearing AG ist auf schriftlichen Antrag eines aufgrund des Verzugs geschädigten Clearing-Mitgliedes berechtigt, diesem ihre gegen das beziehungsweise die im Verzug befindlichen Clearing-Mitglieder bestehenden Schadensersatzansprüche mit schuldbeitreitender Wirkung abzutreten.
- (6) Absätze 1 bis 5 gelten nicht für den Verzug eines Clearing Mitgliedes des Link-Clearing-Hauses bzw. des Link-Clearing-Hauses als Spezial-Clearing-Mitglied. Insoweit finden die Regelungen der abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung Anwendung.

1.7.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG nach, dass eines der in Nummer 1.7.1 Absatz 1 lit. a aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und das Clearing-Mitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die Eurex Clearing AG davon absehen, dass bezüglich dieses Clearing-Mitgliedes die in Nummer 1.7.1 Absatz 3 bis 5 und Nummer 1.7.3 für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.
- (2) Das betroffene Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme über die Gründe seiner Säumigkeit vorzulegen.
- (3) Das von dem technischen Verzug betroffene Clearing-Mitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.
- (4) Liegt ein technischer Verzug gemäß Absatz 1 für eine Zahlung in Fremdwährung vor, kann die Eurex Clearing AG von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche Bereitstellung des Gegenwertes des nicht fristgerecht eingegangenen Fremdwährungsbetrages in EUR oder CHF auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem SNB-Konto der Eurex Clearing AG verlangen. Der EUR-Betrag beziehungsweise der CHF-Betrag wird nach Eingang der Fremdwährungszahlung zinslos rückerstattet. Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in technischen Verzug

geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Nummer 1.7.1 Absatz 5 verpflichtet.

1.7.3 Glattstellung; Sicherheitenverwertung

Befindet sich ein General-bzw. Direkt-Clearing-Mitglied in Verzug nach Nummer 1.7.1, wird die Eurex Clearing AG in nachstehender Reihenfolge Positionen glattstellen und Sicherheiten verwerten:

1. Saldierung der offenen Positionen aller von dem Clearing-Mitglied gehaltenen Konten zu einer einzigen Netto-Position. Glattstellung der Netto-Position durch die Eurex Clearing AG oder einen von ihr bestimmten Handelsteilnehmer.
2. Verwertung aller Sicherheiten des in Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes einschließlich dessen Beitrag zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.1 Absatz 1.
3. Erstattung eines Überschusses, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten des in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes einen höheren Betrag ergibt, als für die Abdeckung aller Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aus Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich erforderlich ist.
4. Verwendung der von der Eurex Clearing AG gemäß Nummer 1.6.1 Absatz 2 bereitgestellten Mittel, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten und der Inanspruchnahme des Beitrags zum Clearing-Fonds sowie der Sicherheiten gemäß Nummer 1.1.2 Absatz 2 des in Verzug geratenen Clearing-Mitgliedes nicht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausreicht.
5. Anteilige Inanspruchnahme der Beiträge der nicht in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.2 Absatz 2 Nr. 4.

1.8 Teilabschnitt: Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, General-Clearing-Mitglied (GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) sowie zu Link Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern

1.8.1 Rechte und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes

- (1) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann mit einem Clearing-Mitglied mit General-Clearing-Lizenz eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung oder mit einem konzernverbundenen Clearing-Mitglied mit Direkt-Clearing-Lizenz eine NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung abschließen und der Eurex Clearing AG vorlegen. Es kann alle seine Transaktionen jeweils nur über dieses General-Clearing-Mitglied oder konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied abwickeln. Ein Wechsel des die Transaktionen abwickelnden General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes oder Direkt-Clearing-Mitgliedes bedarf der vorherigen Zustimmung der Eurex Clearing AG.

(...)

1.8.5. Rechte und Pflichten von Link-Clearinghäusern als Spezial-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Link-Clearing-Haus als ihr Spezial-Clearing-Mitglied richtet sich nach den Regelungen der zwischen den beiden Clearinghäusern abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung und diesen Clearing-Bedingungen. Das Spezial-Clearing-Mitglied tritt zum selben Zeitpunkt und in der gleichen Weise wie die Eurex Clearing AG in die zu clearenden Geschäfte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich ein, sofern daran ein Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses beteiligt ist. Die Eurex Clearing AG steht in keiner Rechtsbeziehung zu den Clearing-Mitgliedern des Link-Clearing-Hauses.
- (2) Die Rechtsbeziehung zwischen dem jeweiligen Link-Clearing-Haus und seinen Clearing-Mitgliedern sowie Nicht-Clearing-Mitgliedern richtet sich nach dem Regelwerk des jeweiligen Link-Clearing-Hauses als Spezial-Clearing-Mitglied.
- (3) Erbringt ein Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die vom Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann dieses Clearing-Mitglied auf Antrag des Link-Clearing-Hauses, durch Entscheidung der Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausgeschlossen werden. Der Antrag des Link-Clearing-Haus wird durch die Eurex Clearing AG an die Eurex Deutschland und Zürich unverzüglich weitergeleitet. Sofern der Antrag fernmündlich gestellt wurde, ist er durch das Link-Clearing-Haus schriftlich zu bestätigen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied dem Link-Clearing-Hauses die geschuldeten Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Bedingungen oder den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht leistet.
- (4) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied seinem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die von dem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied auf Antrag durch Entscheidung der Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ausgeschlossen werden. Der Antrag ist von dem Clearing-Mitglied gegenüber dem Link-Clearing-Haus zu stellen, welches diesen nach ihrem Ermessen an die Eurex Clearing AG als eigenen Antrag weiterleitet und gegebenenfalls schriftlich bestätigt. Eurex Clearing wird diesen Antrag unverzüglich der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich weiterleiten.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Nicht-Clearing-Mitglied dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die geschuldeten Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in diesen Bedingungen oder den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht leistet.

(...)

1.10 Teilabschnitt

Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG

1.10.1 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

(1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen, für deren Geschäfte sie das Clearing übernommen hat, und soweit gesetzlich gefordert, an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte weiterzuleiten:

1. Erteilung einer Clearing-Lizenz (Kap. I Nummer 1.1.1)
2. Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz (Kap. I Nummer 1.1.4)
3. Verzug des Clearing-Mitgliedes (Kap. I Nummer 1.7.1)
4. Beendigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung (Kap. I Nummer 1.8.3)

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für ein von den darin genannten Geschäftsvorfällen betroffenes Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied. Ferner darf die Eurex Clearing AG dem Link-Clearing-Haus die zur Ermöglichung des Clearing über den Clearing-Link notwendigen Daten zu ihren Clearing-Mitgliedern übermitteln.